



# Corona-Hygienekonzept für die Schulen des Schulwerks der Diözese Augsburg

(Stand: 12.03.2021)

## 1. Allgemeines

### Grundprinzip 1:

Die Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind in allen Situationen unbedingt einzuhalten!

### Grundprinzip 2:

Die Nachvollziehbarkeit der Infektionsketten muss im Fall einer vorliegenden Ansteckung unbedingt gewährleistet sein!

### Grundprinzip 3:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist grundsätzlich für **alle Schülerinnen und Schüler** im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verpflichtend!

**Für Lehrkräfte und sonstiges Personal ist das Tragen von mindestens einer medizinischen Maske verpflichtend!**

*(Anlagen 1: Maskenpflicht Eingang und 1a: Maskenpflicht im Gebäude)*

### a) Organisation

- Reduzierung von allen Bewegungen in der Schülerschaft
- Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler im Klassen-, Kurs- und Gruppenverband mit fester Zuordnung
- Möglichst feste Zuordnung von Lehrkräften zu Klassen
- Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten (AGs, Schülerfirmen, Tutoren etc.)

- Keine gemeinsam genutzten Gegenstände (kein Austausch von Arbeitsmittel, Stiften, Lineal usw.)
- Dieses Hygienekonzept gilt unterstützend auch bei Schulveranstaltungen oder Notbetreuung außerhalb des Schulgeländes.

#### b) Informationspflicht

- Klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus, Behandlung im Unterricht etc.)
- Einweisung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Klassen in Regeln zu Hygienemaßnahmen (*Anlage 2: Richtiges Niesen und Husten, Anlage 3: Richtiges Händewaschen, Anlage 4: Richtige Händedesinfektion und Video zur Händedesinfektion; [https://www.youtube.com/watch?v=0u\]QnrdAbQ4](https://www.youtube.com/watch?v=0u]QnrdAbQ4)) und zum Gebrauch der Gesichtsmasken (*Anlage 5: richtiger Umgang mit der Gesichtsmaske*)*
- Information der Eltern über die Hygienemaßnahmen im Corona-Hygienekonzept
- Flächendeckende Verwendung aller Anlagen

## 2. Unterrichtsbetrieb

Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist derzeit grundsätzlich aus Gründen des Infektionsschutzes nicht möglich!

Alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Beschäftigte an den Schulen müssen über die aktuellen Bestimmungen informiert werden und sich an die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) halten.

#### a) Allgemeines:

- Entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates, den darauf beruhenden Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), der Allgemeinverfügungen sowie den Ergebnissen der weiteren Abstimmungen der betroffenen Staatsministerien findet in Bayern bis auf weiteres Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands statt.
- Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens findet Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands ggf. nur in bestimmten Jahrgangsstufen statt. In allen anderen Fällen wird Distanzunterricht erteilt, vgl. §19 Abs. 4 Bayerische Schulordnung.
- Schulen, Schulaufsichtsbehörden und Erziehungsberechtigte wurden/werden über die jeweils betroffenen Jahrgangsstufen/Schularten informiert.
- Sofern im Rahmen der nächsten Öffnungsschritte weitere Jahrgangsstufen/Schularten unter Einhaltung des Mindestabstands zum Präsenzunterricht zurückkehren können, werden diese informiert.

- Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands findet weiterhin unter dem Vorbehalt statt, dass aus Gründen des Infektionsschutzes nichts dagegenspricht.
- Zur Durchführung von Reihentestungen oder Selbst-Schnelltests erhalten die Schulen gesonderte Informationen.
- Sollte der Schulbetrieb vor Ort eingestellt werden, betrifft dies grundsätzlich auch die Durchführung der schulischen Ganztagsangebote und die Mittagsbetreuung.
- Alle aktuellen Informationen sind auf der Website des StMUK <https://www.km.bayern.de/> verfügbar.

## b) Notbetreuung:

- Für Kinder, für die sonst keine Betreuungsmöglichkeit besteht, bieten die Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Kapazitäten bis auf Weiteres eine Notbetreuung an.
- In die Notbetreuung aufgenommen werden können grundsätzlich – soweit es das Infektionsgeschehen es zulässt –
  - Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1-6
  - Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder entsprechender Beeinträchtigung, die eine Betreuung notwendig macht
  - Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigten Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§27 ff. des Achten Sozialgesetzbuch haben
  - Schülerinnen und Schüler, deren Teilnahme an einer Betreuung das Jugendamt angeordnet hat
- Der Schule ist für die Teilnahme eine kurze, formlose Begründung des Betreuungsbedarfes vorzulegen.
- Zu den Einzelhalten darf auch auf die Schreiben des Staatsministeriums verwiesen werden.
- Für das Angebot des Präsenzunterrichts sowie die Mittagsbetreuung und Notbetreuung unter Einhaltung des Mindestabstandes gilt:
  - Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen auch am Sitzplatz im Klassenzimmer
  - Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (MNS oder OP-Maske) für Lehrkräfte, alle Beschäftigte sowie Personal der schulischen Ganztags- und Mittagsbetreuung, auch wenn sie den Arbeitsplatz erreicht haben.
  - Allen anderen, nicht an der Schule tätigen Personen wird auf dem Schulgelände, insbesondere den Schülerinnen und Schülern, das Tragen eines MNS oder einer OP-Maske empfohlen.

### 3. Anordnungen nach der BayIfSMV

[https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_12](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12)

- Anordnungen für Schulen sind in § 18 der 12. BayIfSMV verankert. Weitere Anordnungen nach §§ 25 ff. der 12. BayIfSMV sind zu befolgen.
- Die entsprechenden Entscheidungen zur 12. BayIfSMV treffen die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.
  - Sofern eine Information der Schulen und Schulaufsichtsbehörde erforderlich ist, setzt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde das Staatliche Schulamt in Kenntnis. Das Staatliche Schulamt informiert umgehend die Schulen im Schulbezirk und die anderen Schulaufsichtsbehörden.
  - Die Schulen sollen – soweit aus Sicht des Infektionsschutzes vertretbar – eine gewisse Vorlaufzeit erhalten, um geeignete Maßnahmen zur Umstellung auf den Wechselunterricht bzw. den reinen Distanzunterricht zu ergreifen.
- Insbesondere sind folgende Vorkehrungen durch die Schulen zu treffen:
  - Information der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten
  - Ggf. die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in Gruppen (Planungen sollten im Vorfeld schon getroffen werden.)
  - Ggf. die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Schülerleihgeräten und Büchern
  - Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bereits bestehenden Konzepte zur Umstellung auf reinen Distanzunterricht, bzw. Wechselunterricht.

### 4. Zuständigkeiten

- Für die Anordnung sämtlicher Maßnahmen zum Infektionsschutzgesetz sind die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.
- Die Schulleitung ist für alle Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen verantwortlich.
- Sofern infektionsschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, entscheidet im Rahmen der Unterrichtsgestaltung über die konkrete Art und Weise der Durchführung des Präsenzunterrichts bzw. Wechselunterrichts die Schulleitung in Anbetracht der Gegebenheiten vor Ort unter Beachtung der Maßgaben gemäß Ziffer 2. Unterrichtsbetrieb
- Jede Schule muss einen Hygienebeauftragten benennen. Dieser dient im Infektionsfall als Ansprechpartner und Koordinator. Der Hygienebeauftragte muss aus dem Schulleitungsteam ernannt und an das Schulwerk (*franziska.mair@schulwerk-augsburg.de*) gemeldet werden.
- Der Verdacht einer Erkrankung sowie ein auftretender COVID-19 Fall sind dem zuständigen Gesundheitsamt sowie der Geschäftsstelle des Schulwerks zu melden.

## 5. Hygienemaßnahmen

- Personen, die
  - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
  - die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt **Punkt 16**.

### a) Persönliche Hygiene

- Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20 - 30 Sekunden)
- Mindestens 1,5 m Abstandhalten (*Ausnahmen siehe Punkt 8. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen*)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (*Anlage 2: Richtig Niesen und Husten*)
- Verzicht auf jeglichen Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund (*Anlage 6: Augen, Nase und Mund nicht berühren*)
- Bei der Verwendung von Händedesinfektionsmittel müssen die Schülerinnen und Schüler durch das Lehrpersonal angeleitet werden. Die Datenblätter sind im Sekretariat auszulegen.

### b) Raumhygiene

- Die Maßnahmen beziehen sich auf das komplette Schulgebäude.
- Lüften:
  - Alle belegten Räume müssen intensiv gelüftet werden. Nach spätestens 20 Min. oder entsprechend des Signals der CO<sub>2</sub>-Ampel muss mindestens eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 5 Minuten erfolgen. Wenn möglich, soll ausreichendes Lüften auch öfter während des Unterrichts erfolgen. Das Lehrpersonal ist dafür verantwortlich, dass dies durchgeführt wird.
  - Als Indikator für eine gute Raumlufte kann die CO<sub>2</sub>-Konzentration herangezogen werden. Der allgemein akzeptable Wert von 1.000 ppm sollte unterschritten werden. Mit der CO<sub>2</sub>-App der IFA lässt sich die CO<sub>2</sub>-Konzentration in Räumen berechnen.

- Die CO2-App

<https://apps.apple.com/us/app/co2-timer/id1482287779?ign-mpt=uo%3D2>

<https://play.google.com/store/apps/details?id=com.co2&hl=de>

- Eine **ausschließliche** Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos!

- **Geöffnete Fenster können eine Absturzgefahr darstellen. Diese Gefahr muss durch eine angemessene Aufsicht verhindert werden.**

- Räume ohne Lüftungsmöglichkeit sind nicht zu belegen. *(Bitte in diesen Fällen Rücksprache mit der Abteilung Facility Management im Schulwerk.)*

- Trennwände:

- Trennwände können die Luftzirkulation beim Lüften deutlich behindern; sie dürfen daher nicht installiert werden.

- Reinigung:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung der Handkontaktflächen

- Bei der Flächendesinfektion sollte eine Wischdesinfektion verwendet werden.

- Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen

- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie von Klassensätzen von Büchern / Tablets müssen die Geräte (insbesondere die Tastatur und Maus) nach jeder Benutzung gereinigt / desinfiziert werden. Vor und nach der Benutzung der Geräte müssen die Schülerinnen und Schüler die Hände gründlich mit Seife waschen. Des Weiteren müssen die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (*Anlage 6: Augen, Nase und Mund nicht berühren*) eingehalten werden.

- Reinigung am Vormittag während der Unterrichtszeit und am Nachmittag nach dem Unterricht (*Anlage 7: Reinigungsplan*)

### c) Hygiene im Sanitärbereich

- Ansammlungen von Personen in und um den Sanitärbereich sind zu vermeiden.

- Während dem Unterricht soll jeweils nur eine Schülerin und ein Schüler zur Toilette gehen dürfen.

- Toiletten sollen nach Möglichkeit festen Klassen zugeordnet werden.

- Während der Pause muss der Toilettenbereich durch das Lehrpersonal beaufsichtigt werden.

- Flüssigseife und Einweg-Papiertücher oder Dauerrollen müssen ausreichend vorhanden sein.

- Trockengebläse sind weiterhin außer Betrieb.

- Auffangbehälter für Einmaltücher sind mit einem Müllbeutel zu versehen und mindestens einmal pro Tag zu entsorgen.

- **Anleitungen zur sachgemäßen Händehygiene sind auszuhängen.**

## 6. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)

### a) Allgemeine Regelungen zum Tragen einer MNB

- Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler und Externe auf dem Schulgelände verpflichtend. (*Anlage 1: Maskenpflicht*)
- Lehrkräfte und sonstiges Personal sind verpflichtet mindestens eine medizinische Maske (MNS) zu tragen.
- Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).
- Ausgenommen von dieser Pflicht sind:
  - Schülerinnen und Schüler,
    - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
    - während des Ausübens von Musik (ausschließlich Gesang und Spiel auf Blasinstrument), Sport (vgl. Punkt 9. Fachunterricht) und naturwissenschaftlicher Experimente.
    - Bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken.
    - soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt.
    - Die Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum!
    - Während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraum sowie kurzzeitig im Außenbereich unter freiem Himmel, solange dabei verlässlich ein ausreichender Mindestabstand eingehalten wird.
    - Eine generelle Ausnahmemöglichkeit gibt es nicht!
  - Ganztagspersonal, Lehrkräfte sowie sonstiges Personal, sobald diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben und sich keine andere Person mit im Raum befindet.

Alle Personen,

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist
- für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich ist.

- Diese Personen sind verpflichtet ein ärztliches Attest dem Hygienebeauftragten vorzulegen.
  - Es wird empfohlen, entsprechende Maßnahmen zu treffen, dass diese Personen nicht ständig auf die geltende Tragepflicht einer MNB hingewiesen werden (vgl. *Vorlage Ausweis „ausgenommen von der Maskenpflicht“*)
- Die vorgegebenen Hygienevorschriften sind auch beim Tragen der MNB einzuhalten (*Anlage 5: richtiger Umgang mit der Gesichtsmaske*)
  - Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein.
  - Vor Abnahme der MNB unbedingt Hände gründlich waschen
  - Den MNB niemals mit ungewaschenen Händen an der Innenseite anfassen (am besten diesen nur an den Bändern berühren).
  - Für sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht, soweit dies in der jeweils gültigen BayIfSMV angeordnet ist.
  - Die MNB muss basierend auf der Bewertung des LGL folgende Voraussetzungen haben:
    - Direkter Schutz vor Tröpfchen und Reduzierung von Aerosolen
    - Sie muss dicht und eng an der Haut anliegen.
    - Mund und Nase komplett bedecken
    - Eine textile Barriere darstellen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit die Eigenschaft besitzt übertragungsfähige Tröpfchenpartikel zu verringern
  - Bei Verwendung einer FFP2-Maske, darf diese nur ohne Ausatemventil verwendet werden.
  - Klarsichtmasken aus Kunststoff (z. B. Smile-by-eGo-Masken) dürfen nicht mehr verwendet werden.
  - Es muss auf eine eng anliegende Trageweise geachtet werden.
  - Die Mitführung einer Ersatzmaske sollte den Eltern empfohlen werden.
  - Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer von MNBs bestehen nicht. Aufgrund der Verpflichtung im Unterricht und schulischen Ganztags muss für Tragepausen gesorgt werden. Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt auf der Außen-Pausenfläche mit dem eingehaltenen Mindestabstand von 1,5 m oder während der Stoßlüftung im Klassenzimmer, wenn die Schülerinnen und Schüler am festen Sitzplatz sitzen die MNB abzunehmen. Diese Regelung gilt auch für Lehrkräfte und für das sonstige Personal.

## **b) Besondere Regelungen zum Tragen einer MNB**

- Glaubhaftmachung zur Befreiung von der Mund-Nasen-Bedeckung  
Zur Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Das Attest muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten.
- Das ärztliche Attest muss darlegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden kann. Zusätzlich muss das Attest erkennen



lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen einer MNB nachteilig auswirkt.

- Ein Attest nur formblattmäßig und ohne persönliche Untersuchung, dass von einem nicht ortsansässigen Arzt ausgestellt wurde und bei dem die konkreten Umstände den Verdacht nahelegen, dass es sich um eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung handelt, kann nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen. In diesem Fall bleiben Zweifel am Vorliegen des Befreiungsgrundes.
- Sofern weitere Zweifel bestehen bleiben, kann die Schulleitung Kontakt mit dem Ärztlichen Kreisverband vor Ort aufnehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass nur für die Überprüfung notwendige Daten weitergeleitet werden. Vorab sollte mit dem Ärztlichen Kreisverband telefonisch geklärt werden, welche Daten benötigt werden. Nicht erforderliche Daten sind zu anonymisieren.
- Sofern erforderlich, kann – in der Regel nach 3 Monaten – eine erneute ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung für die Befreiung vom Tragen einer MNB verlangt werden.
- Die Schule kann verlangen, dass ihr das Original des Attests zur Überprüfung ausgehändigt wird. Sie darf eine Kopie anfertigen und in einem verschlossenen Umschlag zur Schülerakte nehmen.
- Laut der 12. BayIfSMV muss zur Glaubhaftmachung bei gesundheitlichen Gründen, die durch eine ärztliche Bescheinigung erfolgt Folgendes enthalten sein:
  - die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes,
  - der lateinische Name oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 (= Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) sowie
  - der Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt.
- Sofern aufgrund der oben genannten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, muss auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden. Die Schülerin oder der Schüler sollte, um für seine Mitschülerinnen und Mitschüler ein gewisses Maß an Schutzwirkung zu erzielen auf anderweitigen Schutz zurückgreifen, der das Atmen nicht beeinträchtigt, z.B. ein Face-Shield o.ä.

Bei Weigerung zur Nutzung einer MNB oder MNS ohne Glaubhaftmachung gilt Folgendes:

- Maskenverweigerung beim Schulpersonal  
Grundsätzlich ist hier unverzüglich der Betriebsarzt einzuschalten. Diesem sind sämtliche bisherige Befunde und Atteste behandelnder Ärzte vorzulegen. Bis zur Vorlage eines entsprechenden Attests durch unseren Betriebsarzt und der Auswertung aller vorhandenen ärztlichen Atteste durch das Schulwerk kann vorläufig der Digitalunterricht angeordnet werden. Sollte die Weigerung trotz gegenteiliger (betriebs-)ärztlicher Einschätzung aufrecht erhalten bleiben, bitten wir um zeitnahe Mitteilung zur Prüfung angemessener arbeitsrechtlicher Konsequenzen.

- Maskenverweigerung bei Schülerinnen und Schülern

Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB, die sich aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt, nicht nachgekommen, soll die Schulleitung die Person des Schulgeländes verweisen.

Für Schülerinnen und Schüler der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen der Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicher zu stellen. Eine Teilnahme am Unterricht und der Ganztagsbetreuung ist nicht möglich.

Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler der Maskenpflicht nachkommen.

Gegen eine nachhaltige Verweigerung, Masken zu tragen, können auch Maßnahmen entsprechend dem pädagogischen Maßnahmenkatalog des Schulwerks der Diözese Augsburg in Frage kommen.

- Die Vorgaben zu „Regelungen zum Tragen einer MNB oder MNS“ gelten auch für das Tragen einer medizinischen Maske oder OP-Maske. Für Lehrkräfte und das sonstige Personal gilt verpflichtend mindestens das Tragen einer MNS.

## 7. Betreten und Bewegen im Gebäude

- Durchführung der Handhygiene möglichst sofort nach Betreten des Schulgebäudes (bevorzugt im Klassenzimmer)
- Gehrichtung in den Gängen rechts, hintereinander im Abstand von 1,5 m (*Anlage 8: Hinweisschild zur Gehrichtung*)
- Zuordnung der Treppenhäuser (nach Möglichkeit) für jeweils eine Gehrichtung (Auf oder Ab)

## 8. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

- Wo immer es möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden (*Anlage 9: Abstand*)
- Dies gilt insbesondere in sämtlichen Räumlichkeiten, während der Durchführung von Präsenzunterricht und Leistungsnachweisen, sofern nicht aufgrund der geltenden Vorgaben Präsenzunterricht ohne Mindestabstand zulässig ist.
- Diese Vorgaben gelten grundsätzlich auch im Rahmen der Mittags- und Ganztagsbetreuung.
- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schüler zu Lehrkräften und sonstigen Personal ist weiterhin einzuhalten
- Kontaktpersonen sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen.
- Eingeteilte Gruppen- und Kursverbände dürfen nicht durchmischt werden:
  - Sollte aus schulorganisatorischen Gründen eine jahrgangsübergreifende Durchmischung der Lerngruppen nicht zwingend erforderlich sein, sollte davon abgesehen werden.

- Bei jahrgangsübergreifenden Gruppen muss zusätzlich zur „blockweisen“ Sitzordnung der zusammengehörigen Teilgruppen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
- Die Sitzordnung muss fest eingeteilt werden. Es sollten möglichst (Einzel-)Tische mit frontaler Sitzordnung verwendet werden
- Auf Klassenzimmerwechsel sollte möglichst verzichtet werden. Die Nutzung von Fachräumen ist möglich.
- Zur Durchführung von Unterricht, Ganztagsangeboten, Mittagsbetreuung und Notbetreuung sollen alle räumlichen Kapazitäten der Schule berücksichtigt werden (z. B. Turnhalle, Schulaula, Mehrzweckräume, nicht prüfungsrelevante Fachräume). Voraussetzung ist, dass sie dafür geeignet sind und durch das Schulwerk (Abteilung Facility Management) für eine reguläre Unterrichtsnutzung freigegeben werden. Fachunterricht kann dann nur unter eingeschränkten Bedingungen stattfinden.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen des Klassenverbands ist bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands von 1,5 m möglich.
- Pause:
  - Verzicht auf Pausen im allgemeinen Schulverband, stattdessen Pausenregelungen für einzelne Klassen in Absprache und Aufsicht mit der betreuenden Lehrkraft
  - Pausen sollten nach Möglichkeit im Freien verbracht werden.
  - Falls erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer unter strikter Einhaltung des Mindestabstands möglich sein.
  - Es muss ein Pausenplan erstellt werden, in dem festgelegt wird, wann welche Klasse wo sich in der Pause aufhalten darf (evtl. rollierendes Pausensystem, um die Orte zur Pause gerecht aufzuteilen)
  - Zuordnung von Zonen für fest eingeteilte Gruppen auf dem Schulgelände
  - Es ist darauf zu achten, dass sich wenige Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in und um die Sanitärräume befinden.
- Wegführung und / oder Hinweisschilder auf dem Schulgelände und im Schulgebäude.
- Vor und nach Unterrichtsende muss die Aufsicht im Eingangsbereich, in hoch frequentierten Flurbereichen und im Wartebereich von Schul-Haltestellen sichergestellt sein.

## 9. Infektionsschutz im Fachunterricht

### a) Sportunterricht

- Praktischer Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote können durchgeführt werden.
- Folgendes ist zu beachten:

- Sport findet unter Beachtung der Rahmenbedingungen dieses Hygieneplans statt.
- Im Innenbereich muss dabei eine MNB getragen werden.
- Sportausübungen im Freien sind zu bevorzugen.
- Im Freien sind Sportausübungen ohne MNB möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
- Soweit im Rahmen der Abschlussprüfung Leistungsnachweise erforderlich sind (wie etwa in der Qualifikationsphase des Gymnasiums), kann zur Vorbereitung und Durchführung von Leistungserhebungen im Fach Sport auch im Innenbereich auf das Tragen der MNB verzichtet werden, wenn unter allen Beteiligten der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
- Bei entsprechenden Inzidenzwerten in den Grundschulen ist ein Mindestabstand an sich im Unterricht nicht erforderlich. Allerdings sollte beim Sportunterricht dennoch auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden.
- Vor und nach Unterrichtsbeginn müssen die Hände gründlich gewaschen werden.
- Sportarten mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen sind nicht zugelassen.
- Bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) ist eine Reinigung bzw. Desinfektion durch die Lehrkraft der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel durchzuführen.
- Die Übungszeit ist auf zwei Unterrichtsstunden beschränkt.
- Umkleidekabinen dürfen nur mit einer MNB genutzt werden. Der Mindestabstand soll so gut wie möglich eingehalten werden.
- Beim Betreten der Sporthalle sollte dringend auf die Laufrichtung geachtet werden.
- Zwischen den Unterrichtsstunden ist eine Pause zum vollständigen Frischluftaustausch einzuplanen.
- Unterricht in der Sporthalle sollte nach Möglichkeit bei offenen Fenstern erfolgen.
- Die Dusch- und Waschmöglichkeiten bleiben bis auf Weiteres geschlossen.

## **b) Musikunterricht**

- Für die Durchführung von Musik- und Instrumentalunterricht gilt Folgendes:
  - Vor und nach dem Unterricht müssen die Hände gründlich gewaschen werden.
  - Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen.
  - Der Hygienebeauftragte muss mit den Herstellern die genaue Pflege- und Reinigungsanleitung abstimmen.
  - Die Musiklehrkraft ist für die Reinigung und ggf. Desinfektion verantwortlich.
  - Während des Unterrichts dürfen keine Gegenstände gewechselt werden.

- Regelungen für Blasinstrumente und Gesang:
  - Spielen auf Blasinstrumenten und Singen im Fachunterricht Musik kann im Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand von 2,5 m stattfinden.
  - Singen sowie das Spielen auf den Blasinstrumenten ist in der Gruppe bis auf Weiteres nicht möglich.

Ausnahmen:

- Soweit im Rahmen von musischen Ausbildungsrichtungen sowie im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise erforderlich sind (Qualifikationsphase Gymnasium), ist zur Vorbereitung und Durchführung im Gesang und Blasinstrument Gruppenunterricht möglich. Der Mindestabstand von 2,5 m muss dabei zwingend eingehalten werden! Die MNB darf nur für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden.
- Im regulären Klassenverband kann aus unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden kann und das Tragen einer MNB möglich ist.
- Soweit es die Witterung zulässt, kann im Klassenverband im Freien mit Abstand von 2,5 m Unterricht im Blasinstrument und Gesang erfolgen; bei Einhaltung des Abstands kann vorübergehend die MNB abgenommen werden.

- **Zusätzlich gilt:**

- Blasinstrumente
  - Schülerinnen und Schüler stellen sich versetzt auf. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden.
  - Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.
  - Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen.
  - Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder gemeinsame Nutzung von z.B. Instrumente, Noten, Notenständer usw. durch mehrere Personen ist ausgeschlossen.
  - Nach 20 Minuten Unterricht muss der Raum für mindestens 15 Minuten gelüftet werden.
- Gesang
  - Schülerinnen und Schüler stellen sich versetzt auf. Es muss in dieselbe Richtung gesungen werden. Diese Regelung gilt auch im Freien.

- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches muss eine Querlüftung je nach Raumgröße und Nutzung erfolgen. Mindestens aber gilt: 15 Minuten Lüften nach jeweils 20 Minuten Unterricht.

### c) Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach Ernährung und Soziales und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten.

- Die allgemeinen Hygieneregeln für die Zubereitung von Lebensmitteln müssen beachtet werden.
- Das Infektionsrisiko wird durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert.
- Besteck, Geschirr, Kochgeräte usw. sollen nur von einer Person verwendet werden.
- Der Küchenarbeitsplatz soll nur von einer Person genutzt werden. Muss ein Wechsel erfolgen, dann muss der Arbeitsplatz vorher gründlich gereinigt werden.
- Schülerinnen und Schüler aus einer Klasse dürfen, falls dies aus pädagogischer Sicht erforderlich ist, Speisen gemeinsam zubereiten.
- Schülerinnen und Schüler können gemeinsam zubereitete Speisen einnehmen. Es sind die Abstand- und Hygieneregeln für den Speisesaal zu beachten.

## 10. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

- Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandgebot von 1,5 m zwischen allen Schülerinnen und Schülern eingehalten wird.
- Alle Betreiber des Pausenverkaufs müssen dem Schulwerk das vorgegebene Hygienekonzept unterschrieben einreichen. Der Hygienebeauftragte nimmt den Verkaufsstand ab und meldet, dass alle Vorgaben eingehalten werden.
- Das Schutz- und Hygienekonzept für den Mensabetrieb ist einzuhalten (*Beachtung Hygiene- und Schutzkonzept für Mensa vom 08.09.2020, Stand 10.11.2020*).

## 11. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

- Beachten Sie bitte das Schreiben „Durchführung schulischer Ganztagsangebote bzw. Mittagsbetreuung während des aktuellen Infektionsgeschehens“ vom KM vom 06.11.2020
- Der Hygieneplan behält auch im Bereich des Ganztags seine Gültigkeit.
- Schülerinnen und Schüler der offenen Ganztagsangebote und Mittagbetreuung müssen in feste Gruppen eingeteilt werden. Geschwisterkinder sind vorzugsweise der gleichen Gruppe zuzuordnen.

- Das Ganztagspersonal muss den einzelnen Gruppen zugeordnet werden. Die einzelnen Gruppen müssen zur Nachverfolgbarkeit auf einzelnen Listen dokumentiert und dem Hygienebeauftragten übergeben werden.
- Die Gruppen und das Personal dürfen nicht durchmischt werden. Dies gilt auch im Rahmen der Notbetreuung.
- Die Ganztagsangebote und Angebote zur Mittagsbetreuung sind nicht nur auf die bisher vorgesehenen Räume begrenzt. Die Verantwortlichen sollen gemeinsam mit der Schulleitung und dem Hygienebeauftragten weitere Räume für die Gruppen prüfen um die Schülerströme zu entzerren und um eine Durchmischung zu vermeiden.

## 12. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

- Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen im Lehrerkollegium und schulischer Gremien sollen vorerst als Video-/Onlinekonferenz stattfinden.  
Ist dies nicht möglich, dann müssen die Sitzungen räumlich getrennt in Kleingruppen stattfinden. Die Hygiene- und Abstandregeln des Infektionsschutzgesetzes müssen eingehalten werden.
- Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig.
- Diese Regelungen gelten auch für alle Besprechungen und Versammlungen schulischer Gremien.

## 13. Schülerbeförderung

- Es gilt die gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zur Schülerbeförderung.

## 14. Personaleinsatz

- Lehrkräfte sind grundsätzlich zum Dienst verpflichtet, soweit keine Befreiung per Attest vom Präsenzunterricht vorliegt. Die Schulleitung kann dann Aufgaben übertragen, die keine Präsenz im Klassenzimmer erfordern (z. B. in digitalen Formaten, Korrekturen, Vorbereitung Distanzunterricht oder Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich).  
Lehrkräfte mit voller Unterrichtspflichtzeit müssen die zugeteilten Aufgaben im Umfang von 39 Wochenstunden erbringen.  
Bei Lehrkräften in Teilzeit sind die Wochenstunden entsprechend zu reduzieren.  
**Das Gleiche gilt für schwangere Lehrkräfte, die weiterhin einem betrieblichen Beschäftigungsverbot unterliegen.**
- Alle Lehrkräfte und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen die vorgegebenen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen einhalten.
- Der Mindestabstand zwischen dem Personal und zu Schülerinnen und Schüler beträgt 1,5 m.
- Zum Umgang mit Risikopersonen wird es noch ein gesondertes Schreiben geben.

- Für alle schwangeren Lehrerinnen, Mitarbeiterinnen und Schülerinnen muss das Schreiben „*Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – COVID-19 vom 07.09.2020 von Frau van Cour*“ beachtet werden.
- Für schwangere Schülerinnen muss die Teilnahme an Prüfungen und Vermittlung praktischer Unterrichtsinhalte möglich gemacht werden. Es darf kein Nachteil entstehen.

## 15. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- Alle Schülerinnen und Schüler sollten ihrer Schulpflicht grundsätzlich vor Ort nachkommen.
- Gesonderte Hygienemaßnahmen sind zu prüfen und gegebenenfalls mit dem Arzt abzuklären.
- Vor einem Schulbesuch vor Ort muss immer eine Risikobewertung durch einen Arzt vorgenommen werden. Diese muss der Schulleitung vorgelegt werden
- Eine Schulbefreiung für den Präsenzunterricht oder von der Präsenzphase des Wechselunterrichts für den Zeitraum von 3 Monate, wird nach Vorlage eines ärztlichen Attests genehmigt.
- Für eine längere Befreiung vom Präsenzunterricht muss eine ärztliche Neubewertung vorgelegt werden. Diese ist wiederum längstens für 3 Monate gültig.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit Schülerinnen, bzw. Schüler in einem Haushalt leben.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.
- Die Schulpflicht muss durch diese Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht erfüllt werden.
- Bei Kindern mit schweren Erkrankungen ist in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung von der Präsenzpflcht zu erteilen.
- Die Befreiung vom Präsenzunterricht sollte immer die letzte Möglichkeit sein.

## 16. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin, eines Schülers, bzw. einer Lehrkraft und sonstigem Personal

### a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie z. B. Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch für alle Schülerinnen und Schüler nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf Covid-19 (PCR- oder POG-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stelle) vorgelegt wird.
- Dies gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern. Hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.
- Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Covid-19 (PCR- oder POG-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stelle) oder eine ärztliche Bescheinigung (z.B. allergischen oder chronischen



Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

**b) Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.**

- Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin, der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist. Das heißt, bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. Symptome nach Buchstabe a) Punkt 2 und ein negatives Testergebnis auf Covid-19 vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankung erfolgen.

**c) Für Lehrkräfte und sonstiges Personal gilt Buchstabe a) und b)**

**Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung**

- Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich. Das Gesundheitsamt nimmt die Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und sonstiges Personal in Kategorien der Kontaktpersonen 1 oder 2 vor.
- Reguläres Vorgehen in allen Klassen (außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase):
  - Tritt ein bestätigter COVID-19 Fall in einer Klasse auf, ist dies unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt und an das Schulwerk zu melden.
  - Hinsichtlich der Quarantäne ist das KMS vom 26.02.21 sowie das Schreiben des StMGP vom 25.02.21 zu beachten. Es gilt Folgendes:
    - Wird bei einer Schülerin oder einem Schüler mittels PCR-Test ein positives Covid-19 Ergebnis nachgewiesen, so sind alle Angehörigen der gesamten Klasse bzw. des Kurses oder der Lerngruppe – also alle Personen, zu denen eine relevante Exposition (> 30 Minuten, in einem nicht ausreichend gelüfteten Raum) bestand – als Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP1) zu betrachten und zu verfahren. Eine sofortige Anordnung von Quarantäne bzw. Isolation bei bestehender Symptomatik.
    - Bei nachgewiesenen Infektionen des Lehr- und Betreuungspersonals gelten analog alle Personengruppen (Klassen, Kurse) mit relevanter Exposition als KP1!
    - Unter Voraussetzung, dass während des Unterrichts und im Schulgebäude die MNB korrekt getragen wurde, alle anderen Vorgaben dieses Hygienekonzeptes

eingehalten und Abstandsregelungen nicht länger als 15 Minuten unterbrochen wurden, können auch einzelne Personen der Kategorie 2 (KP2) zugeordnet werden. Das Einhalten der AHA+L-Regelung ist unerlässlich.

- Als KP1 eingestufte Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal müssen sich unverzüglich für 14 Tage häuslich absondern (Quarantäne). Die Möglichkeit einer Quarantäneverkürzung durch ein negatives Covid-19 Testergebnis besteht nicht!
  - Die Quarantäne endet, wenn ein 14 Tage nach dem letzten relevanten Kontakt durchgeführter Test (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) ein negatives Ergebnis zeigt, mit dem Vorlegen eines negativen Ergebnisses dieser Abschlusstestung.
  - Treten während der Quarantäne Symptome auf, die auf Covid-19 hinweisen können, ist umgehend eine Testung zu veranlassen.
  - Für KP2 wird für 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem Quellfall eine Kontaktreduktion empfohlen. Ein Schulbesuch ist dennoch möglich. Bei Auftreten von Symptomen, die auf Covid-19 hindeuten könnte, sollte sich die betroffene Person isolieren, mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen und eine Testung auf Covid-19 durchführen lassen.
- Vorgehen bei einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise):
    - Gibt es einen positiv getesteten Fall, dann wird die gesamte Klasse, bzw. der gesamte Abschlussjahrgang auf SARS-CoV-2 getestet.
    - Die Quarantäne darf zur Teilnahme an der Abschlussprüfung unterbrochen werden.
    - Das Hygienekonzept muss dringend eingehalten werden.
    - Der Mindestabstand wird auf mindestens 2 m erhöht.
    - Den Anweisungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.
  - Vorgehen bei Lehrkräften:
    - Die Lehrkräfte haben sich an die Anweisungen des Gesundheitsamtes zu halten.
    - Das Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall, welche Lehrkraft getestet wird und für wen als KP1 Quarantänepflicht besteht. Lehrkräfte in Quarantäne dürfen keinen Präsenzunterricht halten.
  - Vorgehen bei positiven Selbsttests und Testabnahme durch den Schnelltestbeauftragten
    - Erhält eine Lehrkraft oder sonstiges Personal ein positives Testergebnis in einem selbst-durchgeführten Selbsttest zur Laienanwendung oder bei der Abnahme durch den Schnell-

testbeauftragen, dann sollte sich diese Person sofort absondern, d. h. alle Kontakte reduzieren und dem Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Test unterrichten.

- Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, bei denen der Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt.
- Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und unterrichtet über das weitere Vorgehen.
- Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht nach Nr. 1.2 in Verbindung mit Nr. 2.1.2 der AV Isolation in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 09.03.2021 (BayMBI. Nr. 176).
- Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positiven Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der Allgemeinverfügung fortgesetzt.

## 17. Veranstaltungen, Schülerfahrten

- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist prinzipiell möglich (vgl. zur Dokumentation unten Nr. 19). Auch für diese gilt:  
Personen, die
  - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
  - die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,dürfen die Schule nicht betreten und auch an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nicht teilnehmen.
- Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.
- Veranstaltungen, die außer Haus (z.B. Museumsbesuch, Jugendgruppe usw.) stattfinden, müssen durch das Schulwerk im Einzelfall geprüft und genehmigt werden.
- Mehrtägige Schülerfahrten, auch Schüleraustausche
  - sind vorerst bis 06.06.2021 nicht erlaubt
  - Ausgenommen sind Berufsorientierungsmaßnahmen nach §48 SGB III, hierzu erhalten die Schulen zur Durchführung durch das KM noch gesonderte Hinweise
- Eintägige/ Stundenweise Veranstaltungen, Tagungen
  - im Klassen-, Kurs- und Gruppenverband sind (z.B. Schulsport-, Wettbewerbe, Ausflüge, DELF und Cambridge Prüfungen usw.) zulässig.
    - Sind diese Veranstaltungen auf dem Schulgelände und finden sie ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern statt, dann gilt der Hygieneplan der Schule.
    - Finden diese Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die gültigen Infektionsschutzmaßnahmen des jeweiligen Ortes beachtet werden.

- Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten.
  - Dieses muss der Schulleitung und dem Schulwerk vorgelegt und genehmigt werden.
  - Die letzte Entscheidung und Genehmigung trifft die Schulaufsicht.
- Aktivitäten, die über den regulären Unterricht hinausgehen, sollen nicht stattfinden.
- Maßnahmen zur beruflichen Orientierung dürfen durchgeführt werden.

## 18. Schulgottesdienste sind möglich

- Finden diese auf dem Schulgelände statt, gilt der Hygieneplan der Schule. Werden diese in einer Kirche veranstaltet, dann gilt das Hygienekonzept der Kirche.
- Weitere Informationen unter: <https://bistum-augsburg.de/>

## 19. Dokumentation und Nachverfolgung

- Die Infektionskette muss im Infektionsfall dem zuständigen Gesundheitsamt nachgewiesen werden.
- Die Schule ist für die lückenlose Dokumentation für alle schulinternen, sowie externen Personen verantwortlich. Der Hygienebeauftragte ist dafür verantwortlich, dass jederzeit der Zugriff zur Dokumentation für die Behörden möglich ist. Dritte dürfen diese nicht unbefugt einsehen.
- Es ist jeweils der Vorname und Name, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail oder Anschrift), die Kontaktpersonen sowie der Zeitraum des Aufenthalts zu vermerken.
- Nach Ablauf eines Monats sind die Daten zu vernichten. Die Daten müssen kontrolliert werden, ob diese wahrheitsgemäß sind.
- Alle externen Personen müssen sich im Sekretariat melden und Namen mit Kontaktdaten hinterlassen (*Anlage 10: Externe Personen müssen sich anmelden*).
- Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist unzulässig. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörde bleiben unberührt.

## 20. Corona-Warn-App

- Zusätzlich sollte die Corona-Warn-App verwendet werden. Infos finden Sie unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392>
- Mobiltelefone dürfen daher auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben, die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet und in der Schultasche aufbewahrt werden.

## 21. Erste Hilfe

- Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen kann der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden. Außer den üblichen Erste-Hilfe Materialien sollte Folgendes verwendet werden:
  - geeignete Schutzmaske, bzw. zwei bis drei MNS übereinander getragen
  - Sowohl der Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete MNS tragen.
  - Einmalhandschuhe nach Möglichkeit mit langem Schaft
  - Ggf. die Verwendung einer Beatmungsmaske. Diese muss nach der Verwendung gereinigt und desinfiziert werden.
  - Vor und nach der Ersten Hilfe sollen die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden.
- Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Person unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.
- Der Notfallkoffer muss regelmäßig vom verantwortlichen Ersthelfer kontrolliert werden. Fehlende Erste Hilfe Materialien müssen selbstständig von der Schule aufgefüllt werden. Die fehlende Corona-Schutzausrüstung muss dem Schulwerk gemeldet werden
- Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe (*Beachte Anlage 11: Handlungshilfe für Ersthelfende*)

## 22. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude und des Schulgeländes

- Die Nutzung des Schulgebäudes, sowie des Schulgeländes für Externe ist bis auf Weiteres untersagt (einschließlich z.B. Lehrersport).

## 23. Lehrerzimmer

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m und fest zugewiesene Arbeitsplätze
- Tragen eines MNS in jeder Situation (ausgenommen Nahrungsaufnahme)
- Verzicht auf Arbeitsplatz-Sharing
- Küchenzeile im Lehrerzimmer (*Beachtung Hygiene- und Schutzkonzept für die Lehrerküche vom 08.09.2020*)
- Im Bedarfsfall Ausweisung zusätzlicher Lehreraufenthaltsräume

## 24. Reinigungsmaßnahmen

- regelmäßige Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen
- Reinigung am Vormittag während der Unterrichtszeit und am Nachmittag nach dem Unterricht.  
(Anlage 7: Reinigungsplan)

## **25. Weitere Hinweise**

- Die aktuellen Informationen stehen unter folgender Homepage zur Verfügung  
<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>

## **26. Distanzunterricht**

Sollte es zu Distanzunterricht kommen, beachten Sie bitte die Anlage Distanzunterricht in Bayern – Rahmenkonzept (01.09.2020)